

Mitteilung des Senats vom 12. Mai 2026**Viertes Ortsgesetz zur Änderung des Aufnahmeortsgesetzes**

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf des Ortsgesetzes zur Änderung des Aufnahmeortsgesetzes vom 28. Januar 2014 mit der Bitte um Beschlussfassung noch in der nächsten Sitzung.

Der Senat hat dem Gesetzentwurf des Senators für Kinder und Bildung am 12. Mai 2026 zugestimmt. Zuvor hatten der Jugendhilfeausschuss und die städtische Deputation für Kinder und Bildung dem Ortsgesetzentwurf am 8. beziehungsweise 28. April 2026 zugestimmt.

Begründung:

Durch Änderung des § 5 des Ortsgesetzes zur Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Stadtgemeinde Bremen (Aufnahmeortsgesetz – BremAOG) (Rechtsanspruch, Aufnahme von Kindern) wird in Folge des Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG) vom 2. Oktober 2021 die bisherige Regelung zur Aufnahme von Schulkindern in Kindertageseinrichtungen (Horte) in der Stadtgemeinde Bremen ersetzt durch die wortgleiche Regelung in § 24 Absatz 4 Satz 1 bis 3 mit Geltung ab dem 1. August 2026 beziehungsweise dem 1. August 2029 zur Realisierung eines Rechtsanspruches für den werktäglichen bis zu achtstündigen Besuch in einem schulischen Ganztagsangebot (vorrangig) oder in einem Hort (nachrangig, gegebenenfalls auch anteilig).

Während zunächst ab dem Kindergartenjahr 2026/2027 nur Erstklässler von diesem Rechtsanspruch profitieren, erfolgt dies jährlich aufsteigend um eine Klassenstufe, bis schließlich ab dem Kindergartenjahr 2029/2030 allen Schulkindern dieser Rechtsanspruch zusteht.

Für weitere Erläuterungen wird auf die beiliegende Vorlage für die Sitzung des Senats am 17. März 2026 verwiesen.

Viertes Ortsgesetz zur Änderung des Aufnahmeortsgesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Änderung des Aufnahmeortsgesetzes

Das Aufnahmeortsgesetzes vom 28. Januar 2014 (Brem.GBl. S. 90), das zuletzt durch Artikel 1 des Ortsgesetzes vom 17. September 2024 (Brem.GBl. S. 713) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Ein Kind, das im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besucht, hat ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Der Anspruch besteht an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich. Der Anspruch des Kindes auf Förderung in Tageseinrichtungen gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt.“
- c) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5 und wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Geht der angemeldete Bedarf über die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Rechtsansprüche für die jeweilige Angebotsart hinaus, ist der höhere Stundenumfang bei der Senatorin oder dem Senator für Kinder und Bildung jährlich neu zu beantragen.“
 - bb) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Der Antrag soll elektronisch im Online-Zugangsportaal gestellt werden.“
- d) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6 und in Satz 3 wird die Angabe „die Senatorin“ durch die Angabe „die Senatorin oder der Senator“ ersetzt.
- e) Der bisherige Absatz 6 wird durch den folgenden Absatz 7 ersetzt:

„(7) Schulkinder werden in Tageseinrichtungen aufgenommen, wenn an der besuchten Schule kein vorrangig zu nutzendes Ganztagsangebot vorhanden ist.“

f) Der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 8.

Artikel 2

Weitere Änderung des Aufnahmeortsgesetzes

Das Aufnahmeortsgesetz, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 4 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Ein Kind hat ab Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 1. August 2026 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. August 2029 in Kraft.